



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. Februar 1991

Nummer 8

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010	30. 1. 1991	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen	34
2022	31. 1. 1991	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	39
223		Berichtigung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FOS) vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 127)	34
224	9. 1. 1991	Verordnung über die Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler	34
2251	14. 12. 1990	Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)	35
		Berichtigung der Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl) vom 14. September 1990 (GV. NW. S. 569)	38
237	7. 2. 1991	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG und dem AFWoG NW	40

2010

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vertrages
vom 31. Mai 1988
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Österreich
über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen
Vom 30. Januar 1991**

Der Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen ist aufgrund des Gesetzes vom 26. April 1990 (BGBl. II S. 357) veröffentlicht worden.

Der Vertrag ist laut Bekanntmachung vom 10. September 1990 (BGBl. II S. 1334) nach seinem Artikel 20 Abs. 2 am 1. Oktober 1990 in Kraft getreten.

Für das Land Nordrhein-Westfalen hat die Landesregierung mit Zustimmung des Landtags das Einverständnis zu dem Abkommen erklärt.

Düsseldorf, den 30. Januar 1991

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1991 S. 34.

223

Berichtigung

Betr.: Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in der Fachoberschule (Ausbildungs- und Prüfungsordnung gemäß § 26 b SchVG – APO-FOS) vom 11. Februar 1990 (GV. NW. S. 127)

In Anlage 4, B4 und in Anlage 5, B4 der APO-FOS muß das jeweils letzte Fach statt „Gesundheitswesen“ richtig heißen: „Gesundheitserziehung“.

– GV. NW. 1991 S. 34.

224

**Verordnung
über die Sachverständigenkommission
für bewegliche Bodendenkmäler
Vom 9. Januar 1991**

Aufgrund des § 34 Abs. 9 des Denkmalschutzgesetzes – DSchG – vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1989 (GV. NW. S. 366), wird verordnet:

§ 1

Bildung der Sachverständigenkommission

(1) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird eine Sachverständigenkommission für die Ermittlung des Verkehrswertes beweglicher Bodendenkmäler (§ 34 Abs. 2 DSchG) gebildet. Sie führt die Bezeichnung „Sachverständigenkommission für bewegliche Bodendenkmäler in Nordrhein-Westfalen“.

(2) Die Sachverständigenkommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden, zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern und den Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.

§ 2

Bestellung der Kommissionsmitglieder

(1) Das für die Denkmalpflege zuständige Ministerium bestellt zu Mitgliedern der Sachverständigenkommission die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie als Beisitzer zwei weitere Sachverständige und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Bestellung der Mitglieder der Sachverständigenkommission gilt für eine Amtszeit von 4 Jahren; die Bestellung kann wiederholt werden.

(3) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission sind ehrenamtlich tätig.

(4) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission sind bei ihrer Bestellung auf ihre Pflichten nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Verordnung hinzuweisen.

§ 3

**Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten
der Mitglieder der Sachverständigenkommission**

(1) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission müssen für die Wertermittlung von beweglichen Bodendenkmälern die erforderliche Sachkunde besitzen und sollen in diesen Wertermittlungen erfahren sein; unter ihnen sollen sich Personen mit besonderer Sachkunde verschiedener Arten der beweglichen Bodendenkmäler befinden.

(2) Die Mitglieder der Sachverständigenkommission haben ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(3) Für die Mitglieder der Sachverständigenkommission gelten die §§ 20, 21, 83 und 84 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) entsprechend.

(4) Ein Mitglied der Sachverständigenkommission, das im Einzelfall hauptamtlich mit einem Verfahren nach § 17 Abs. 2 und 6 sowie § 34 DSchG befaßt ist, darf insoweit in der Sachverständigenkommission nicht mitwirken.

(5) Die Mitglieder haben die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich zu unterrichten,

- a) wenn Ausschließungsgründe nach § 20 VwVfG NW vorliegen,
- b) bei Zweifeln, ob die Voraussetzungen eines Ausschlusses nach § 20 VwVfG NW vorliegen,
- c) bei Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG NW.

§ 4

**Abberufung von Mitgliedern
der Sachverständigenkommission und
Niederlegung des Amtes**

(1) Das für den Denkmalschutz zuständige Ministerium kann ein Mitglied der Sachverständigenkommission abberufen, wenn

- a) es gegen die Vorschriften des § 3 Abs. 3, 4 und 5 dieser Verordnung verstoßen hat,
- b) ein wichtiger Grund im Sinne von § 86 VwVfG NW vorliegt.

(2) Die Amtszeit eines Mitglieds der Sachverständigenkommission endet ohne Abberufung, wenn es sein Amt niederlegt. Die Niederlegung ist schriftlich zu erklären.

§ 5

Aufgaben der Sachverständigenkommission

Die Sachverständigenkommission hat im Fall einer beantragten Ablieferung nach § 17 DSchG auf Ersuchen des Regierungspräsidenten über den Verkehrswert von beweglichen Bodendenkmälern ein Gutachten zu erstatten (§ 34 Abs. 2 DSchG).

§ 6

Aufgaben der oder des Vorsitzenden

Der oder dem Vorsitzenden der Sachverständigenkommission obliegen neben den anderen ihr oder ihm übertragenen Aufgaben insbesondere

- 1. die Vertretung der Sachverständigenkommission nach außen,
- 2. die Erteilung fachlicher Weisungen an die Geschäftsstelle,
- 3. die Festlegung der Sitzungen und deren Leitung,
- 4. die Entscheidung über die Besetzung der Sachverständigenkommission im Einzelfall.

§ 7

Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission

Die Sachverständigenkommission hat eine Geschäftsstelle, die bei dem für die Denkmalpflege zuständigen Ministerium eingerichtet wird. Dieses stellt für die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission Personal- und Sachmittel in erforderlichem Umfang zur Verfügung. Die Geschäftsstelle nimmt nach den Weisungen der oder des Vorsitzenden der Sachverständigenkommission alle Obliegenheiten wahr, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben der Sachverständigenkommission erforderlich sind.

§ 8

Besetzung der Sachverständigenkommission im Einzelfall

Bei der Erstellung von Gutachten muß die Kommission mit drei Mitgliedern besetzt sein, wobei die oder der Vorsitzende nur von dem dazu bestellten Mitglied vertreten werden kann.

§ 9

Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sachverständigenkommission berät und beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit; abweichende Auffassungen von Mitgliedern der Sachverständigenkommission sind auf Verlangen aktenkundig zu machen. Die Gutachten sind zu begründen. Die Sachverhalte, auf denen die Wertermittlung beruht, sind darzulegen. Das Gutachten ist von den mitwirkenden Mitgliedern der Sachverständigenkommission zu unterzeichnen.

(2) Vor Erstellung eines Gutachtens hat eine Inaugenscheinnahme durch die Sachverständigenkommission stattzufinden. Die Sachverständigenkommission kann in Fällen, in denen die besondere Sachkunde weiterer Sachverständiger erforderlich ist, mündliche und schriftliche Gutachten dieser Sachverständigen einholen.

§ 10

Entschädigung

Die Mitglieder der Sachverständigenkommission und die hinzugezogenen Sachverständigen (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) erhalten eine Entschädigung wie Sachverständige nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung. Die Entschädigung wird von der Geschäftsstelle festgesetzt.

§ 11

Kosten

Die Kosten der Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission trägt das Land. Gebühren werden nicht erhoben (§ 29 DSchG). Die Kosten der Entschädigung der Mitglieder der Sachverständigenkommission sowie weitergehende Auslagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Gebührengesetz NW hat der Erwerbsberechtigte zu tragen (§ 34 Abs. 6 DSchG).

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Januar 1991

Der Minister für Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1991 S. 34.

2251

Hauptsatzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR)

Vom 14. Dezember 1990

Aufgrund des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 11. Januar 1988 (GV. NW. S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 138), hat die Rundfunkkommission der LfR folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Anstalt führt die Bezeichnung „Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen“ (LfR). Sie ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Die LfR hat ihren Sitz in Düsseldorf.

(3) Die LfR hat das Recht zur Selbstverwaltung nach Maßgabe des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW).

(4) Die LfR führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe der LfR sind

1. die Rundfunkkommission
2. der Direktor.

§ 3

Aufgaben

(1) Die LfR trifft im Interesse der Allgemeinheit die nach den Vorschriften des LRG NW und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen.

(2) Insbesondere entscheidet die LfR über die Zulassung landesweiter und lokaler Rundfunkprogramme. Sie wirkt bei Entscheidungen im Rahmen des Satellitenfernsehstaatsvertrages vom 29. Juni 1989/20. Juli 1989 (Westschienstaatsvertrag) mit. Sie wacht über die Einhaltung der Programmanforderungen und der Bestimmungen über die Finanzierung von Rundfunkprogrammen sowie über sonstige Pflichten der Veranstalter. Ferner vollzieht sie die Vorschriften über Sendungen in Einrichtungen und in Wohnanlagen, über den Offenen Kanal, über die Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen in Kabelanlagen und über Textverteilendienste.

(3) Die LfR berät Veranstalter, Anbieter, Betreiber von Kabelanlagen und andere, deren Rechte und Pflichten durch das LRG NW geregelt werden.

(4) Die LfR fördert Offene Kanäle.

(5) Die LfR kann die erforderliche technische Infrastruktur zur terrestrischen Versorgung des gesamten Landes für den Zeitraum von 4 Jahren ab Inkrafttreten des Rundfunkstaatsvertrages vom 1./3. April 1987 (GV. NW. S. 405) fördern.

(6) Die LfR arbeitet mit den für vergleichbare Aufgaben in anderen Ländern zuständigen Stellen zusammen. Sie erläßt insbesondere mit diesen Stellen gemeinsame Verfahrensrichtlinien sowie gemeinsame Richtlinien zur Durchführung des § 22 Abs. 1 bis 5 und des § 14 Abs. 4 Satz 1 LRG NW.

(7) Die LfR sorgt dafür, daß Rundfunk und neue Kommunikationsdienste gemäß § 52 Abs. 3 LRG NW regelmäßig wissenschaftlich untersucht werden. Sie stellt die dafür erforderlichen Mittel im Rahmen ihres Haushalts zur Verfügung.

II.

Rundfunkkommission

§ 4

Entsendung, Mitgliedschaft

(1) Die/Der Vorsitzende der Rundfunkkommission fordert sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit ihrer Mitglieder den Landtag und die nach § 55 Abs. 3 bis 5 LRG NW entsendungsberechtigten Organisationen auf, innerhalb von vier

Monaten die als Mitglieder der künftigen Rundfunkkommission gewählt oder entsandten Mitglieder und deren Stellvertreter zu benennen. Dabei ist auf die Vorschriften des § 55 Abs. 6 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 12 und Abs. 13 LRG NW hinzuweisen. Die entsendungsberechtigten Organisationen haben die Satzungen, Statuten oder vergleichbaren Regelungen mitzuteilen, nach denen sie die Entsendung vornehmen.

(2) Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Entsendung gemäß § 55 Abs. 7 LRG NW lädt die/der Vorsitzende die Mitglieder der neuen Rundfunkkommission zur konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl der/ des neuen Vorsitzenden. Die stellvertretenden Mitglieder sind von ihrer Benennung zu verständigen.

§ 5

Vorzeitiges Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds der Rundfunkkommission gemäß § 54 Abs. 1 Buchstaben b), c) oder f) LRG NW ist der/dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission durch schriftliche Erklärung unverzüglich anzuzeigen. In den Fällen des § 54 Abs. 1 Buchstaben a), d) oder e) LRG NW zieht die/der Vorsitzende die erforderlichen Urkunden bei. Die/der Vorsitzende unterrichtet die Rundfunkkommission unverzüglich von dem Erlöschen der Mitgliedschaft.

(2) Die Rundfunkkommission stellt das vorzeitige Erlöschen der Mitgliedschaft durch Beschluß fest.

(3) Ist das vorzeitige Erlöschen gemäß Absatz 2 festgestellt, so fordert die/der Vorsitzende den Landtag oder die entsendungsberechtigte Organisation auf, binnen einer Frist von drei Monaten ein neues ordentliches oder stellvertretendes Mitglied für den Rest der laufenden Amtszeit der Rundfunkkommission zu wählen oder zu entsenden. Dabei hat sie/er auf die Vorschriften des § 55 Abs. 6 Satz 2, Abs. 12 und Abs. 13 LRG NW hinzuweisen.

§ 6

Sitzungen

(1) Die Sitzungen der Rundfunkkommission werden von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal jährlich einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Rundfunkkommission oder auf Antrag des Direktors muß die/der Vorsitzende eine Sitzung der Rundfunkkommission unverzüglich einberufen. Anträge nach Satz 2 müssen den gewünschten Beratungsgegenstand angeben.

(2) Die Rundfunkkommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Sie kann in öffentlicher Sitzung tagen. Beschlüsse nach Satz 2 bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.

(3) Über die Vertraulichkeit von Beratungsgegenständen beschließt die Rundfunkkommission mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(4) Der Direktor und seine beiden Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Rundfunkkommission teil; sie sind jederzeit zu hören. Über die Zulassung weiterer Mitarbeiter der LfR entscheidet die/der Vorsitzende auf Vorschlag des Direktors. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann die/der Vorsitzende auch andere Personen hinzuziehen.

(5) Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Rundfunkkommission einen Vertreter zu entsenden; er ist jederzeit zu hören.

§ 7

Ausschließung, Befangenheit

(1) Hält ein Mitglied die Voraussetzungen der §§ 20, 21 VwVfG NW bei sich oder anderen für gegeben oder bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist dies der/dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission oder des Ausschusses mitzuteilen.

(2) Die Rundfunkkommission und ihre Ausschüsse prüfen, ob Mitglieder aufgrund der §§ 20, 21 VwVfG NW von der Beratung und Beschlußfassung über einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen sind und stellen dies durch Beschluß fest. Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken.

§ 8

Einladung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung

(1) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen der Rundfunkkommission schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 Werktage liegen; in besonders eilbedürftigen Fällen sowie in den Fällen des § 59 Abs. 4 LRG NW kann die/der Vorsitzende diese Frist auf 3 Werktage abkürzen.

(2) Die Rundfunkkommission ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind und alle Mitglieder nach Maßgabe von Absatz 1 geladen wurden. Sie bleibt beschlußfähig, solange nicht auf Antrag eines Mitglieds der Rundfunkkommission die Beschlußunfähigkeit festgestellt ist.

(3) Ist die Rundfunkkommission beschlußunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Rundfunkkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der nach § 55 Abs. 2 LRG NW gewählten Mitglieder gefaßt werden.

(4) Beschlüsse der Rundfunkkommission bedürfen der Zustimmung der Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder; als anwesend gilt ein Mitglied, das sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und nicht nach § 7 ausgeschlossen ist.

(5) Der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Rundfunkkommission bedürfen Beschlüsse über die Erteilung, die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung, Beschlüsse über Untersagungen, über Satzungen und deren Änderung sowie über die Öffentlichkeit von Sitzungen.

(6) Die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission bedürfen Beschlüsse über die Abberufung des Direktors oder seiner Stellvertreter sowie über die Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse der Rundfunkkommission.

(7) Bei der Zählung der abgegebenen Stimmen werden ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zur Feststellung der Beschlußfähigkeit nach Absatz 2 mitgezählt. Stimmenthaltungen sind als abgegebene gültige Stimmen zu werten.

§ 9

Wahlen

(1) Die Rundfunkkommission kann Wahlen nur durchführen, wenn zuvor ihre Beschlußfähigkeit festgestellt worden ist.

(2) Wahlen sind auf Antrag mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Rundfunkkommission auf sich vereinigt. Kommt eine Wahl hiernach nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(4) Nimmt der Gewählte die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften des Absatzes 3 ein neuer Wahlgang statt.

(5) Ist in einer Sitzung der Rundfunkkommission nach § 59 Abs. 2 LRG NW weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so sind bei der Wahl die Stimmen der nach § 55 Abs. 2 LRG NW gewählten Mitglieder der Rundfunkkommission gesondert zu sammeln und auszuzählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, sofern diese nicht ausschließlich von den gemäß § 55 Abs. 2 LRG NW gewählten Mitgliedern abgegeben worden sind.

(6) Bei Stimmgleichheit nach 3 Wahlgängen entscheidet das Los.

§ 10

Niederschrift

Über jede Sitzung der Rundfunkkommission ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Die Rundfunkkommission bildet folgende ständige Ausschüsse:

1. Ausschuß für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme,
2. Ausschuß für lokalen Rundfunk,
3. Ausschuß für Jugendschutz,
4. Ausschuß für Haushalt und Finanzen,
5. Ausschuß für Forschung.

(2) Die Rundfunkkommission kann für sonstige Aufgaben weitere Ausschüsse bilden. Dabei kann der Auftrag des Ausschusses zeitlich befristet werden. Im Falle einer Befristung gilt der Ausschuß mit dem Ablauf der Frist als aufgelöst, wenn nicht die Rundfunkkommission zuvor das Mandat des Ausschusses verlängert.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 1–5 bezeichneten Ausschüsse bestehen aus 7–11 Mitgliedern. Bei der Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Forschung soll die Rundfunkkommission auf eine gleichgewichtige Repräsentanz der Ausschüsse gemäß Absatz 1 Nr. 1–3 achten. Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse nach Absatz 2 bestimmt die Rundfunkkommission.

(4) Die Mitglieder, die Vorsitzenden sowie die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von der Rundfunkkommission aus ihrer Mitte bestellt. Die Abberufung eines Mitgliedes eines Ausschusses sowie der Widerruf der Bestellung zur/zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden können nur aus wichtigem Grund und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Rundfunkkommission beschlossen werden.

(5) Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Im übrigen gelten für Beschlüsse und Verfahren der Ausschüsse die Bestimmungen des § 6 Abs. 1, 3, 4 Satz 2 und 3, § 8 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4, 7 und § 9 entsprechend.

(6) Die/Der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Rundfunkkommission können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(7) Der Direktor und/oder seine Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Ausschüsse teil; sie sind jederzeit zu hören. Die Landesregierung ist berechtigt, zu den Sitzungen der Ausschüsse einen Vertreter zu entsenden; er ist jederzeit zu hören.

(8) Mitglieder der Rundfunkkommission, die einem Ausschuß nicht angehören, können an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, wenn über von ihnen in der Rundfunkkommission schriftlich gestellte Anträge beraten wird.

(9) Die Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 12 Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse beraten die Beschlüsse der Rundfunkkommission im jeweiligen Aufgabenbereich vor. Darüber hinaus beobachten die Ausschüsse in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich die allgemeine Entwicklung des Rundfunks im Geltungsbereich des LRG NW und berichten der Rundfunkkommission.

(2) Ausschüsse können gemeinsam tagen. Die Voraussetzungen für eine Beschlußfassung müssen bei jedem einzelnen Ausschuß vorliegen.

(3) Beraten mehrere Ausschüsse eine Vorlage, so treffen deren Vorsitzende alle erforderlichen Maßnahmen, die zur sachgerechten und zügigen Durchführung der Beratungen in jedem beteiligten Ausschuß angezeigt sind. Der Direktor trägt dafür Sorge, daß alle Mitglieder der beteiligten Ausschüsse unverzüglich alle Beratungsunterlagen erhalten, die einem der beteiligten Ausschüsse vorliegen.

§ 13

Zuständigkeit des Ausschusses für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme

(1) Der Ausschuß für landesweite und in Kabelanlagen

weiterverbreitete Rundfunkprogramme bereitet die Entscheidungen der Rundfunkkommission aufgrund der Vorschriften des 2. und 9. Abschnitts des LRG NW vor. Er befaßt sich insbesondere mit den Zulassungsentscheidungen für landesweite Programme sowie mit Maßnahmen gemäß § 10 LRG NW bei landesweiten Programmen und wirkt bei Entscheidungen nach dem Westschienenstaatsvertrag mit.

(2) Der Ausschuß überwacht die Einhaltung der für landesweite und in Kabelanlagen weiterverbreitete Rundfunkprogramme geltenden Vorschriften einschließlich der gemeinsamen Richtlinien zur Durchführung des § 22 Abs. 1 bis 5 LRG NW. Er überprüft die praktische Eignung der Richtlinien und schlägt der Rundfunkkommission ggf. Änderungen oder Ergänzungen vor, die dann vom Direktor in die Gremien der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) eingebracht werden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den 10. Abschnitt des LRG NW.

§ 14 Zuständigkeit des Ausschusses für lokalen Rundfunk

(1) Der Ausschuß für lokalen Rundfunk bereitet die Entscheidungen der Rundfunkkommission aufgrund der Vorschriften des 6. Abschnitts der LRG NW vor. Er wirkt insbesondere bei der Vorbereitung von Beschlüssen über Satzungen nach § 31 Abs. 1 LRG NW mit.

(2) Der Ausschuß überwacht die Einhaltung der für lokale Rundfunkprogramme geltenden Vorschriften. Der Ausschuß beobachtet die Entwicklung des lokalen Rundfunks hinsichtlich der Bildung, der Tätigkeit und der Zusammenarbeit der Veranstaltergemeinschaften und der Betriebsgesellschaften; er verfolgt die Zusammenarbeit der Veranstaltergemeinschaften mit den in § 24 Abs. 4 LRG NW bezeichneten Gruppen sowie den Veranstaltern von Rahmenprogrammen nach § 30 LRG NW und berichtet der Rundfunkkommission.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den 7. und 8. Abschnitt des LRG NW.

§ 15 Zuständigkeit des Ausschusses für Jugendschutz

(1) Der Ausschuß für Jugendschutz überwacht die Einhaltung der Programmanforderungen des § 14 LRG NW. Er wirkt bei der Vorbereitung von Richtlinien nach § 14 Abs. 4 LRG NW mit, überprüft ihre praktische Eignung und schlägt der Rundfunkkommission ggf. Änderungen oder Ergänzungen vor. Er ist bei der Vorbereitung von Beschlüssen über Vereinbarungen mit den nach Landesrecht zuständigen Stellen anderer Länder aus seinem Zuständigkeitsbereich sowie bei Entscheidungen der Rundfunkkommission, die eine Rücknahme, einen Widerruf oder eine Untersagung aus Gründen des § 14 LRG NW zum Gegenstand haben, zu beteiligen.

(2) Der Ausschuß für Jugendschutz wirkt auf Maßnahmen des präventiven Jugendschutzes und die Behandlung medienpädagogischer Fragen hin. Der Ausschuß macht Vorschläge zur Förderung von Kinder- und Jugendsendungen.

§ 16 Zuständigkeit des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen bereitet die Entscheidungen der Rundfunkkommission im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung der LfR (§§ 62–65 LRG NW) vor; er ist bei der Vorbereitung von Beschlüssen über die Finanzsatzung und die Satzung nach § 65 Abs. 3 LRG NW zu beteiligen.

§ 17 Zuständigkeit des Ausschusses für Forschung

(1) Der Ausschuß für Forschung bereitet die Entscheidungen der Rundfunkkommission aufgrund der Vorschriften des § 52 Abs. 3 LRG NW vor. Er wirkt an der Vorbereitung von Beschlüssen zur Ausschreibung von Forschungsprojekten sowie an der Entwicklung von Beurteilungskri-

terien für die eingegangenen Anträge mit und macht Vorschläge für die Vergabe von Projektmitteln.

(2) Der Ausschuß hält Kontakt zu den bewilligten Forschungsprojekten und wirkt darauf hin, daß die Forschungsergebnisse unmittelbar in die Fachausschüsse zurückvermittelt werden.

(3) Auf der Grundlage der Vorschläge aus den Fachausschüssen entwickelt der Ausschuß Empfehlungen für eine mittelfristige Forschungsplanung und Schwerpunktsetzung.

§ 18

Koordination

(1) Die Vorsitzenden der Ausschüsse wirken mit der/dem Vorsitzenden der Rundfunkkommission auf die Koordinierung der Arbeit der Ausschüsse hin. Die Vorsitzendenkonferenz berät die/den Vorsitzenden der Rundfunkkommission bei der Durchführung ihrer/seiner Aufgaben.

(2) Die Vorsitzendenkonferenz besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden der Rundfunkkommission und den Vorsitzenden der Ausschüsse. Im Verhinderungsfall werden die Ausschußvorsitzenden durch die stellvertretenden Ausschußvorsitzenden vertreten. Der Direktor und/oder seine Stellvertreter können zu den Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz hinzugezogen werden und sind dann jederzeit zu hören. Bei der Beratung des Direktors in Eilfällen (Absatz 3) nimmt er an den Sitzungen teil. Er ist jederzeit zu hören.

(3) Sitzungen der Vorsitzendenkonferenz können auch in Eilfällen einberufen werden, wenn dies z.B. zur Vorbereitung einer Stellungnahme des Direktors in den Gremien der DLM erforderlich ist und hierdurch Entscheidungskompetenzen der Rundfunkkommission berührt sind. In diesen Eilfällen, in denen eine Entscheidung der Rundfunkkommission nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, berät die Vorsitzendenkonferenz den Direktor bei dessen Beschlußempfehlung, die in der darauffolgenden Sitzung der Rundfunkkommission zur Beschlußfassung vorgelegt wird.

(4) Die/Der Vorsitzende der Rundfunkkommission beruft die Vorsitzendenkonferenz ein und leitet ihre Verhandlungen. Sie/Er bestimmt zusammen mit ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter//seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, oder, wenn diese/dieser nicht erreichbar ist, zusammen mit der/dem jeweils erreichbaren lebensältesten Ausschußvorsitzenden, ob ein Eilfall im Sinne des Absatzes 3 vorliegt.

§ 19

Geschäftsordnung

Die Rundfunkkommission gibt sich und ihren Ausschüssen eine Geschäftsordnung. Sie enthält insbesondere nähere Regelungen über die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Rundfunkkommission und ihrer/ihres Vorsitzenden sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen, soweit solche Regelungen nicht bereits durch Gesetz oder Satzung getroffen worden sind.

III.

Zusammenarbeit der Organe

§ 20

Direktor – Rundfunkkommission

(1) Der Direktor unterrichtet die Rundfunkkommission

und deren Ausschüsse regelmäßig über grundsätzliche Angelegenheiten, insbesondere über wichtige aktuelle Fragen der Rundfunkpolitik. Er informiert die Rundfunkkommission und deren Ausschüsse über Entscheidungen der DLM und deren Ausschüsse.

(2) Rechtsverbindliche Erklärungen für die LfR in Angelegenheiten, die über die Zuständigkeit des Direktors nach § 60 LRG NW hinausgehen, kann er unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung der Rundfunkkommission abgeben. Deren Zustimmung ist unverzüglich einzuholen.

IV.

Sonstiges

§ 21

Jahresbericht

Die LfR legt bis zum 30. September des dem Kalenderjahr folgenden Jahres der Öffentlichkeit einen Jahresbericht vor.

§ 22

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16. März 1988 (GV. NW. S. 172) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. Dezember 1990

Der Direktor
der Landesanstalt für Rundfunk
Nordrhein-Westfalen (LfR)

Klaus Schütz

– GV. NW. 1991 S. 35.

Berichtigung

Betr.: Bekanntmachung der Genehmigung der 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland (Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld und der Gemeinde Rosendahl) vom 14. September 1990 (GV. NW. S. 569)

Folgende Berichtigungen sind vorzunehmen:

1. In der Überschrift muß der Klammerzusatz richtig lauten:

„(Änderung im Gebiet der Stadt Coesfeld **und der Gemeinde Rosendahl)**“

2. Der 3. Absatz muß richtig lauten:

„Die 3. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Westmünsterland, wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, beim Oberkreisdirektor des Kreises Coesfeld, beim Stadtdirektor der Stadt Coesfeld **und beim Gemeindedirektor der Gemeinde Rosendahl** zur Einsicht für jedermann niedergelegt.“

– GV. NW. 1991 S. 38.

2022

**Bekanntmachung
der Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe**

Vom 31. Januar 1991

Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), hat die 9. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 31. Januar 1991 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 17. Dezember 1979 (GV. NW. 1980 S. 22), zuletzt geändert am 7. Dezember 1989 (GV. NW. S. 681), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Landesjugendhilfeausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe in der jeweils geltenden Fassung.“

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Bekanntmachungen

(1) Widmungen, Umstufungen und Einziehungen/Teileinziehungen von Landesstraßen, die Festsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes- und Landesstraßen, Hinweise auf Vereinbarungen nach § 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621/SGV. NW. 202) mit regionaler Bedeutung, Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachungen von Planfeststellungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Amtsblatt des jeweils örtlich zuständigen Regierungspräsidenten öffentlich bekanntgemacht.

(2) Die Jahresabschlüsse der Krankenhäuser des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht, soweit nicht Gesetze,

Verordnungen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigung erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben.“

Artikel II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 31. Januar 1991

Bolte

Vorsitzende der
9. Landschaftsversammlung

Veldhues Peters

Schriftführer der
9. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 31. Januar 1991

Neseker

Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

– GV. NW. 1991 S. 39.

237

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Erledigung von Aufgaben
nach dem AFWoG und dem AFWoG NW**

Vom 7. Februar 1991

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 22. November 1990/5. Dezember 1990 mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn ein Verwaltungsabkommen geschlossen, in dem das am 15. Januar 1990/1. Februar 1990 von ihnen geschlossene Verwaltungsabkommen (GV. NW. S. 242, Bundesanzeiger Nr. 91 vom 16. Mai 1990) geändert wird.

Das Verwaltungsabkommen wird hiermit verkündet.

Düsseldorf, den 7. Februar 1991

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

**Verwaltungsabkommen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
(Deutsche Bundesbahn),
vertreten durch den Vorstand der Deutschen Bundesbahn,
und dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch die
Ministerin für Bauen und Wohnen,
zur Änderung des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Erledigung von Aufgaben nach dem AFWoG
und dem AFWoG NW vom 1. Februar 1990/
15. Januar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. April 1990 (GV. NW. S. 242)**

Das Verwaltungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland (Deutsche Bundesbahn) und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom 22. Dezem-

ber 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (2. AFWoG) vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), und nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), für den Bereich der mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn geförderten Wohnungen im Sinne der §§ 87a und 111 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 1. Februar 1990/15. Januar 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GV. NW. S. 242, 244), wird in Nummer 1 Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„1. Die Deutsche Bundesbahn stellt dem Land zur Wahrnehmung der Verwaltungskompetenz des Landes nach dem AFWoG des Bundes und des Landes für steuerbegünstigte oder freifinanzierte Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, sowie für öffentlich geförderte Wohnungen, die überwiegend mit Wohnungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundesbahn gefördert worden sind, im Wege der Organleihe die Bundesbahndirektionen Essen und Köln sowie Hannover, letztere für die Wohnungen, die sich auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen befinden und im Geschäftsbereich der Bundesbahndirektion Hannover liegen, zur Verfügung.“

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Frankfurt (Main), den 5. Dezember 1990

Der Vorstand
der Deutschen Bundesbahn
Pällmann Kobilke

Düsseldorf, den 22. November 1990

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Die Ministerin für Bauen und Wohnen
Ilse Brusis

– GV. NW. 1991 S. 40.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359